Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3184

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

28. Mai 2008

Vorlage des Ministeriums für Bildung und Frauen i.S. Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der Richtlinie zur Krippenfinanzierung
Finanzausschusssitzung am 8. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Ministeriums für Bildung und Frauen i.S. Ergebnisse der Anhörung zum Entwurf der Richtlinie zur Krippenfinanzierung unter Bezug auf die Finanzausschusssitzung am 8. Mai 2008 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Anlage

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 4100 | Telefax 0431 988 - 4106 | Arne.Wulff@fimi.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de |
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Ministerium für Bildung
und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein

Vorsitzender des Finanzausschusses
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

das Finanzministerium

Kiel, 21. Mai 2008

Staatssekretär

91. Sitzung des Finanzausschusses am 08. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung des Finanzausschusses erbeten, übersende ich anliegend zur Kenntnis:

- den im März 2008 in die Verbandsanhörung gegangenen Entwurf der „Richtlinie des Landes zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms ‚Kinderbetreuungsfinanzierung' 2008 bis 2013 durch die Kreise und kreisfreien Städte",
- die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. und
- die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Wolfgang Meyer-Hesemann

Anlagen: 3

Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 57 01
Telefax (04 31) 9 88 - 58 14
e-mail: Pressestelle@mbf.landsh.de
Internet: www.mbf.schleswig-holstein.de
Bus: Linie 22, 32, 33, 61, 62

Stand 04.03.08

Richtlinie des Landes zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 bis 2013 durch die Kreise und kreisfreien Städte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Kreis /die kreisfreie Stadt gewährt auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 - 2013 (Anlage 1) Zuwendungen für Investitionen zur Erhöhung des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung - VV LHO-.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens innerhalb des vom Land jährlich zugewiesenen Kontingentes und nach Maßgabe des Landeshaushalts.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren erforderlichen

1. Maßnahmen zur Umwandlung bestehender Kindertageseinrichtungen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
2. Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen sowie Erwerb von Gebäuden einschließlich nachfolgendem Umbau zu Kindertageseinrichtungen,
3. Neubaumaßnahmen (selbständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen) sowie
4. Ausstattungsinvestitionen in neu geschaffenen Kindertagespflegestellen.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen, die freien und die privatgewerblichen Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie natürliche Personen.

4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben nach Ziffer 2 zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren müssen in den Bedarfsplan nach § 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) aufgenommen werden.

4.2 Zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sollen durch die jeweils kostengünstigste Maßnahme geschaffen werden. Ein Neubau ist nur dann zuwendungsfähig, wenn die Standortgemeinde bestätigt, dass eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

1. für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 1. 2.000 € je Platz,
2. für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 2 13.000 € je Platz,
3. für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 3 15.500 € je Platz,
4. für Ausstattungen nach Ziffer 2 Nr. 4 500 € je Tagespflegestelle.

Die Zuwendungshöhe darf dabei zwei Drittel (66,66 %) der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

5.2 Wird mit der Investitionsmaßnahme nicht ausschließlich der in Ziffer 1 Nr. 1 genannte Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder ab drei Jahren, Umbaumaßnahmen für bereits bestehende Betreuungsplätze), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Verhältnis der für Kinder unter drei Jahren zu schaffenden neuen Plätzen an der Gesamtinvestitionsmaßnahme entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze förderungsfähig.

5.3 Die Zweckbindung für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 beträgt 25 Jahre und für Ausstattungen nach Ziffer 2 Nr. 4 5 Jahre.
Insbesondere bei Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 von privatgewerblichen und nicht öffentlichen Trägern ist für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung eine dingliche oder gleichwertige Sicherung vorzunehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3, die ab der Zustimmung der Länder zur Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung" am 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

Ausgaben für Gegenstände nach Ziffer 2 Nr. 4 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurde.

6.2 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 30.06.2014 möglich.

6.3 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundes- und Landesförderung angemessen hinzuweisen.

6.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 LHO.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 ist bei der Standortgemeinde einzureichen, wenn diese nicht selbst Träger ist. Sofern eine verlässliche Finanzierung sichergestellt ist, leitet diese den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Entscheidung das Einvernehmen mit der Standortgemeinde herzustellen.

Der Antrag für Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan,
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersgemischten Gruppen und Plätzen in Tagespflegestellen.

Der Antrag für Ausstattungsinvestitionen nach Ziffer 2 Nr. 4 ist mit dem anliegenden Vordruckmuster zu stellen (Anlage 2).

7.2 Mittelabruf

Die Auszahlung der Mittel kann zur Begleichung bereits fälliger Zahlungen nach Maßgabe des vom Land in jährlichen Tranchen im Rahmen verfügbarer Mittel zugewiesenen Kontingentes beantragt werden.

7.3 Verzinsung

Sofern Mittel früher als erforderlich abgerufen oder nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Nachweis der Mittelverwendung

Die Zuwendungsempfänger legen dem Kreis/der kreisfreien Stadt bis 30. April des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor (Anlage 3).

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Stand 04.03.08

LAG-FW Stellungnahme

Richtlinie des Landes zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 bis 2013 durch die Kreise und kreisfreien Städte

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Kreis / die kreisfreie Stadt gewährt auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 – 2013 (Anlage 1) Zuwendungen für Investitionen zur Erhöhung des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – VV LHO -.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens innerhalb des vom Land jährlich zugewiesenen Kontingentes und nach Maßgabe des Landeshaushalts.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren mit und ohne Behinderungen erforderlichen

1. Maßnahmen zur Umwandlung bestehender Kindertageseinrichtungen, für die keine Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind,
2. Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen sowie Erwerb von Gebäuden einschließlich nachfolgendem Umbau zu Kindertageseinrichtungen,
3. Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen) sowie
4. Ausstattungsinvestitionen in neu geschaffenen Kindertagespflegestellen.
5. Kosten für Fortbildungsmaßnahmen und Fachberatung, die im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren entstehen, werden im Rahmen der Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen anerkannt.

Begründung:

Ein qualitativ gut ausgebautes und qualifiziertes Netz von Fachberatung und Fachdiensten ist unverzichtbar, um dem Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsanspruch von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege gerecht zu werden. Deshalb ist es erforderlich, Fachberatung und Fachdienste als integralen Bestandteil des gesamten Systems in der Kinderbetreuung sicherzustellen.
Fachberatung, Fachdienste in Kindertageseenrichtungen und Tagespflege sind wichtige Instrumente zur Qualifizierung von Bildungsprozessen, der Struktur- und Organisationsentwicklung und zur Qualitätssicherung und –entwicklung.
Sie sind eine wesentliche Rahmenbedingung für eine erfolgreiche Implementierung der Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen. Fachberatung trägt mit ihren umfangreichen Fortbildungsangeboten wesentlich zur Qualifizierung der Fachkräfte bei.
Um eine angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Alter unter drei Jahren gewährleisten zu können, sind weitreichende konzeptionelle Weiterentwicklungen der Kindertageseinrichtungen erforderlich. Hierbei müssen die pädagogischen Fachkräfte insbesondere durch Fortbildungsmaßnahmen und Angebote der Fachberatung

unterstützt werden. Mit den begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen der Wohlfahrtsverbände können diese zusätzlichen Aufgaben nicht realisiert werden.
Bei der Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist auch auf die qualitative Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu achten. Hierzu bedarf es eines schlüssigen Gesamtkonzeptes, das gerade die Aspekte der Fortbildung und Fachberatung aufnimmt. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die zusätzlich benötigten pädagogischen Fachkräfte für die Träger von Kindertageseinrichtungen in den kommenden Jahren rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen.

Vor diesem Hintergrund muss nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände der Gegenstand der Förderung um den Aspekt der Fachberatung und Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte erweitert werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen und die freigemeinnützigen Träger von Einrichtungen und Angeboten der Kindertagesbetreuung sowie in der Tagespflege natürliche Personen.

Begründung:

Die Landesarbeitsgemeinschaft lehnt die geplante Förderung von Investitionen für privatgewerbliche Träger grundsätzlich ab. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Steuermittel des Landes für den Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren zum Zweck der Gewinnerzielung bei privatgewerblichen Trägern eingesetzt werden sollen. Die Folgen dieser geplanten Regelung sind im Hinblick auf gleiche Zugangsmöglichkeiten für alle Kinder langfristig nicht absehbar. Für privatgewerbliche Träger wird die Erhebung zusätzlicher Elternbeiträge ein wesentliches Finanzierungsinstrument sein, so dass sich ungleiche Zugangschancen für Kinder aus Familien mit hohem und niedrigem Einkommen ergeben werden. Dadurch wird mit Hilfe öffentlicher Steuermittel eine Entwicklung gefördert, die zu einer Entsolidarisierung im Bildungswesen führen wird. Die Öffnung für privatgewerbliche Anbieter kann auch dazu führen, dass die Qualität von Leistungsangeboten im Wettbewerb um den günstigsten Preis in Frage gestellt wird und bisherige Standards abgesenkt werden. Des Weiteren besteht aus Sicht der LAG-FW die Gefahr, dass sich hierdurch eine „zwei Klassen Trägerschaft" herausbilden könnte. Gerade im Bereich der frühkindlichen Pädagogik ist aber ein Höchstmaß an pädagogischer Qualität erforderlich.
Im Mittelpunkt von Bildung und Erziehung muss das Kind und nicht die Rendite stehen. Den Bildungs- und Erziehungsauftrag für unter Sechsjährige gewinnorientierten Anbietern zu überlassen bedeute, diesen Sektor gesellschaftspolitisch völlig neu auszurichten.
Wir fordern, dass ausschließlich die öffentlichen und freigemeinnützigen Träger der Jugendhilfe Zuwendungsempfänger im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 bis 2013" werden können.

4. Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Vorhaben nach Ziffer 2 zur Schaffung von neuen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren müssen in den Bedarfsplan nach § 7 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) aufgenommen werden.

4.2 Zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sollen durch die jeweils kostengünstigste Maßnahme geschaffen werden. Ein Neubau ist nur dann zuwendungsfähig, wenn die Standortgemeinde bestätigt, dass eine Nutzung vorhandener Gebäude auch nach baulicher Erweiterung nicht

möglich ist oder nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung wird dazu beitragen, dass bereits im Kalenderjahr 2008 zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen und in Betrieb genommen werden können. Im Hinblick auf die vorgesehene Beteiligung des Landes und des Bundes an den Betriebskosten ab dem Jahr 2009 stellt sich die Frage, wie die Betriebskosten für die neu geschaffenen Plätze im Jahr 2008 finanziert werden sollen. Eine Förderung zu Lasten vorhandener Leistungsangebote lehnt die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände entschieden ab. Die Träger von bestehenden Kindertageseinrichtungen sind auf verlässliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln angewiesen. Nach unserer Auffassung müssen bereits in diesem Jahr zusätzliche Mittel des Landes für die Betriebskostenförderung bereitgestellt werden. Der Landesanteil von 60 Mio. ist seit Jahren gedeckelt und reicht bei weitem nicht für die Angebote der drei- bis sechsjährigen Kinder aus.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
Für die Förderung werden folgende Höchstbeträge festgelegt:

1.	für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 1	2.000 € je Platz,
2.	für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 2	13.000 € je Platz,
3.	für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 3	15.500 € je Platz,
4.	für Ausstattungen nach Ziffer 2 Nr. 4	500 € je Tagespflegestelle

Die Zuwendungshöhe darf dabei zwei Drittel (66,66 %) der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben nach DIN 276 (ohne Kostengruppen 100) nicht übersteigen.

Begründung:

Die Vereinbarung zwischen Bildungs- und Finanzministerium und den Koalitionsfraktionen zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren vom 30. Januar 2008 sieht vor, dass die Investitionskosten nach Abzug der vom Bund bereitgestellten Mittel je zur Hälfte vom Land und den kommunalen Gebietskörperschaften getragen werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände geht davon aus, dass die Rechtsträger von Kindertageseinrichtungen keine finanziellen Eigenanteile bei der Schaffung von zusätzlichen Plätze für Kinder unter drei Jahren aufzuwenden haben.

5.2 Wird mit der Investitionsmaßnahme nicht ausschließlich der in Ziffer 1 Nr. 1 genannte Zuwendungszweck verfolgt (z. G. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder ab drei Jahren, Umbaumaßnahmen für bereits bestehende Betreuungsplätze), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Verhältnis der für Kinder unter drei Jahren zu schaffenden neuen Plätzen an der Gesamtinvestitionsmaßnahme entspricht. Bei Investitionen zur Schaffung von Betreuungsangeboten in altersgemischten Gruppen sind höchstens fünf Plätze förderungsfähig.

5.3 Die Zweckbindung für Investitionen nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 beträgt 25 Jahre und für Ausstattungen nach Ziffer 2 Nr. 4 5 Jahre. Insbesondere bei Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 von nicht öffentlichen Trägern ist für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung eine dingliche oder gleichwertige Sicherung vorzunehmen.

Begründung:
Die LAG-FW merkt kritisch an, dass die Rückzahlungsverpflichtung von 25 Jahren (Zweckbindung) in Folge der demographischen Entwicklung ein Haftungsrisiko beinhaltet, welches Träger von Kindertageseinrichtungen selbst zu tragen haben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gefördert werden Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3, die ab der Zustimmung der Länder zur Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung" am 18. Oktober 2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

Ausgaben für Gegenstände nach Ziffer 2 Nr. 4 können nur berücksichtigt werden, wenn die Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurde.

6.2 Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen. Abrechnungen sind bis zum 30.06.2014 möglich.

6.3 Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, auf die Bundes- und Landesförderung angemessen hinzuweisen.

6.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs ergibt sich aus § 91 LHO.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung von Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 ist bei der Standortgemeinde einzureichen, wenn diese nicht selbst Träger ist. Sofern eine verlässliche Finanzierung sichergestellt ist, leitet diese den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Entscheidung das Einvernehmen mit der Standortgemeinde herzustellen.

Der Antrag auf Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 muss folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan,
- die Anzahl der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze für unter Dreijährige, aufgeschlüsselt nach Krippenplätzen, Plätzen in altersgemischten Gruppen und Plätzen in Tagespflegestellen.

Der Antrag für Ausstattungsinvestitionen nach Ziffer 2 Nr. 4 ist mit dem anliegenden Vordruckmuster zu stellen (Anlage 2).

7.2 Mittelabruf

Die Auszahlung der Mittel für genehmigte Neu- bzw. Umbaumaßnahmen muss durch das Land gewährleistet werden.

Begründung:

Genehmigte Neu- bzw. Umbaumaßnahmen müssen ausfinanziert sein, dass heißt Träger von Kindertageseinrichtungen benötigen Planungs- und Finanzierungssicherheit und können nicht abhängig sein von den in jährlichen Tranchen zur Verfügung gestellten Mitteln des Landes. Ein fortlaufender Fluss der Mittel gemessen am Baufortschritt muss sichergestellt werden.

7.3 Verzinsung
Sofern Mittel früher als erforderlich abgerufen oder nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Nachweis der Mittelverwendung
Die Zuwendungsempfänger legen dem Kreis/der kreisfreien Stadt bis 30. April des Folgejahres einen Verwendungsnachweis vor (Anlage 3).

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom _____ in Kraft und tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband Schleswig-Holstein
(federführend 2008)

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Bildung und Frauen des Landes
Schleswig-Holstein
III 24
Postfach 71 24
24171 Kiel

24105 Kiel, 24.04.2008

Unser Zeichen: **51.51.25 ro-zö**
(bei Antwort bitte angeben)

vorab per E-Mail: Harald.Otto@mbf.landsh.de

Entwurf einer Richtlinie des Landes zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 bis 2013
Ihr Schreiben vom 05.03.2008; AZ: III 24

Sehr geehrter Herr Dr. Otto,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für den uns mit dem Bezugsschreiben übermittelten Richtlinienentwurf, zu dem wir nachstehend wie folgt Stellung nehmen.

1. Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Für die kommunalen Haushalte zeichnet sich durch den Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder eine erhebliche finanzielle Belastung ab. Die vom Bund und vom Land Schleswig-Holstein angekündigten Haushaltsmittel werden nicht ausreichen, um die notwendigen Investitionen in diesem Bereich zu tätigen.

Durch den verstärkten Betreuungsausbau für die unter Dreijährigen wird sich neben den dafür notwendigen finanziellen Aufwendungen in der Folge auch ein erhöhter Bedarf für die Kinder im Elementarbereich sowie Hortalter ergeben. Diese finanziellen Belastungen sind in keiner Weise berücksichtigt und aufgrund des gedeckelten Zuschussbetrages des Landes (60 Mio. Euro) für die Kinderbetreuung ergeben sich weitere Haushaltsbelastungen. Zu berücksichtigen ist auch die Frage der Konnexität. Auch bei einer möglichen Abwicklung durch die Kreise und kreisfreien Städte und die Einbindung der kreisangehörigen Kommunen bleiben wir bei unserer Rechtsauffassung, dass es insgesamt einer auskömmlichen Finanzierung durch das Land Schleswig-Holstein bedarf. Unsere nachfolgenden Ausführungen hierzu bedeuten mit Blick auf die finanziellen Folgen, insbesondere durch den Rechtsanspruch ab 2013, nicht, dass wir diese Rechtsposition aufgeben.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
http://www.staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
http://www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
http://www.shgt.de

1.2 Zu dem Richtlinienentwurf bleibt grundsätzlich festzustellen, dass die Abwicklung des Antragsverfahrens durch die Kreise und kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Kommunen einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen wird. Dazu muss ggf. eine angemessene Finanzierung des erforderlichen Personals durch das Land sichergestellt werden. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Mail des Städteverbandes Schleswig-Holstein vom 20.03.2008, die wir diesem Schreiben noch einmal beilegen (**Anlage**).

Wir hatten darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der aufwendigen Verfahrensvorschriften der Landeshaushaltsordnung insbesondere hinsichtlich der Planung und Konstruktion sowie Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Kosten eine baufachliche Prüfung erforderlich machen. Diese müssen bei Dritten (Ingenieur- oder Architekturbüro) oder der eigenen Immobilienwirtschaft als Dienstleistung "eingekauft" werden. Damit sind mindestens Kosten in Höhe von 0,2 bis 0,5 % der Bausumme verbunden. Z. B. bei Durchschnittskosten von ca. 350.000 € je neu zu bauender Krippe (ohne Berücksichtigung der Kostengruppe 100 nach DIN 276), müssen hier allein Fremdleistungen zwischen 700 bis 1.750 € bezahlt werden.

Ein erheblicher Verwaltungsaufwand wird auch dadurch erforderlich, dass eine dingliche Sicherung durch die bewilligende Stelle vorzunehmen ist und ggf. sind auch Widersprüche und Rechtsverfahren abzuwickeln.

2. Zum Richtlinienentwurf im Einzelnen

2.1 Die Richtlinie selbst scheint insbesondere zu Ziffer 2 ergänzungsbedürftig, da sie die Förderungsmöglichkeiten erheblich einschränkt. Genehmigungsfähig sind bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzung aber nur

- Umwandlungen bestehender Kindertageseinrichtungen
- Umbau und Erweiterung von bestehenden Kindertageseinrichtungen
- Erwerb von Gebäuden mit anschließenden Umbau
- Neubaumaßnahmen

Nicht Gegenstand der Förderung ist z. B. der Umbau vorhandener Gebäude, die noch keine Kindertageseinrichtungen sind. Dies ist ggf. in eigenen Gebäuden kostengünstig möglich. Auch wird dadurch der Umbau nicht mehr genutzter Teile von Schulen ausgeschlossen. Weiterhin nicht Förderungsgegenstand sind die Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumen. Dies gewinnt gerade in den Ballungsgebieten größerer Städte zunehmend an Bedeutung. Eine kurzfristige Lösung besteht z. B. nur in der Anmietung von ausreichend großen Erdgeschosswohnungen mit anschließendem Umbau. Die Aufnahme in den Katalog der förderungsfähigen Maßnahmen setzt aber voraus, dass bei einer langfristigen Anmietung von Wohnungen auf die dingliche Sicherung im Grundbuch verzichtet wird, da hierzu sicherlich kaum ein Eigentümer, der nicht gleichzeitig Betreiber der Krippe ist, dieses zulassen würde. Eine vertragliche Regelung über eine anteilige Rückzahlung sollte dann ausreichend sein.

2.2 Aus Ziffer 1 i. V. m. Ziffer 7 ist nicht zu entnehmen, wo die Anträge zu stellen sind und wer Bewilligungsbehörde ist, sofern z. B. die kreisfreie Stadt selbst Träger der geplanten Einrichtung wird. In diesem Zusammenhang merken wir an, dass viele Kommunen in Schleswig-Holstein keinerlei freie Kapazitäten in Kindertageseinrichtungen besitzen und Leerstände, die für einen Ausbau der Bertreuung für unter Dreijährige genutzt werden könnten, nicht vorhanden sind.

2.3 Der Mittelfluss unter den verantwortlichen Ebenen (Zahlungsprozedere) Land – Kreise - kreisfreie Städte – Gemeinden – Einrichtungsträger bleibt ungeregelt. Eine Vorfinanzierungsverpflichtung für kommunale Stellen und Einrichtungsträger muss ausgeschlossen werden.

2.4 Zu Ziffer 3
Für Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger müsste eine Regelung geschaffen werden, dass auch Kommunen Zuwendungsempfänger sind, die als Bauherr für die Errichtung einer Einrichtung tätig werden, welche anschließend einem Träger zur Nutzung übertragen wird (z.B. Stadt Kaltenkirchen für den Verein „Tausendfüßler" Kinder- und Familiengarten Kaltenkirchen e.V.).

Auch müsste eine Regelung für sog. PPP-Modelle (public private partnership) aufgenommen werden, in denen private Auftragnehmer Planung, Bau (Errichtung und/oder Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen), Finanzierung und Betrieb der Gebäude zur Nutzung durch den öffentlichen Auftrageber übernehmen. Zur Refinanzierung zahlt der öffentliche Auftraggeber ein monatliches Leistungsentgelt als „Leasingraten" an den privaten Auftragnehmer, welche die Teilamortisation der Investitionskosten, den Betrieb sowie Risikoaufschläge und Gewinn des privaten Auftragnehmers abdecken.

2.5 Zu Ziffer 5 (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung) weisen wir auf folgendes hin:

2.5.1 Die Höchstbeträge für die Förderung sind für uns nicht nachvollziehbar. Bundesweit wird für die Schaffung eines Krippenplatzes durch Neubau von Kosten von 36.000 € ausgegangen. Diese Summe können wir bestätigen. Vielfach sind noch höhere Summen anzunehmen. Nachstehendes Beispiel verdeutlicht dies. Für den letzten z. B. von der Stadt Norderstedt finanzierten Neubau einer Kindertagesstätte im Jahr 2003 beliefen sich die Kosten für einen Krippenplatz auf 35.000 €. Wenn nun das Land den Höchstbetrag für die Förderung auf 15.500 € festlegt, heißt dies, dass nur 43% der Kosten durch die Förderung abgedeckt sind. Bei den Um- und Anbauten schätzen wir das Verhältnis ähnlich ein.

Der Ausbau der Betreuung für die unter dreijährigen Kinder stellt eine große Herausforderung dar und die Nachfrage danach ist gerade im städtisch geprägtem oder ansonsten verdichtetem Raum seit vielen Jahren deutlich spürbar. Daher sind auch schon große Anstrengungen unternommen worden, diesen Betreuungsbereich auszubauen. Im Kita-Jahr 2009/2010 wird z. B. die Stadt Norderstedt eine Betreuungsquote von 20 % (einschließlich der Betreuung in Kindertagespflege) erreicht haben. Diese Quote wird in Norderstedt nicht ausreichen, um die voraussichtlichen Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes zu erfüllen.

Dadurch kommt auf die Stadt folgende Problematik zu: Aufgrund der demographischen Entwicklung und der daraus erfolgten Planungen bis 2009/2010 entstehen die neuen Krippenplätze in ca. 50% der Fälle durch Umwandlung von bestehenden Elementargruppen in Krippen- oder altersgemischte Gruppen.

Wenn die laufenden Planungen dort abgeschlossen sind, wird die Stadt aufgrund der demographischen Entwicklung keine Möglichkeiten mehr haben, weitere Elementarplätze abzubauen, da die Kinderzahlen im Elementarbereich dann wieder leicht ansteigen.

Eine höhere Betreuungsquote für die unter Dreijährigen kann dann nur noch durch Neu- oder Anbauten erreichte werden oder durch eine signifikant höhere Betreuungsquote durch Kindertagespflege. Dies halten wir allerdings aufgrund langjähriger Erfahrungen im Kindertagespflegebereich für unrealistisch.

In einer funktionierenden Kindertagesstätte müssen sowohl Krippen- als auch Elementarplätze angeboten werden, damit die Kinder mit Erreichen des dritten Lebensjahrs problemlos in den Elementarbereich der Einrichtung wechseln können. Bei dem Verhältnis von Krippen- und Elementarplätzen muss darauf geachtet werden, dass die Verweildauer im Krippenbereich i. d. -R. länger ist als im Elementarbereich und Kinder, die erst ab dem dritten Lebensjahr eine Einrichtung besuchen, ebenfalls versorgt werden können. Reine Krippeneinrichtungen sind pädagogisch nicht sinnvoll.

Für die Stadt Norderstedt und andere Städte und Kommunen kann also die Situation entstehen, dass es durchaus sinnvoll sein kann, in einer bestehenden Einrichtung Elementarplätze zugunsten von Krippenplätzen abzubauen und in einer neuen Einrichtung Ersatz für diese Elementarplätze und zusätzliche Krippenplätze zu schaffen. Gefördert werden nach der Richtlinie dann nur die neu geschaffenen Krippenplätze. Die Situation ist jedoch aufgrund des Kinderförderungsgesetzes entstanden, ohne dass die Kommune finanziell entlastet wird.

Diese Problematik sollte auf Landesebene lösungsorientiert diskutiert werden.

2.5.2 Ein zentraler Punkt zur Minimierung des Ausbauvolumens wird sein, wenn möglichst viele Krippenplätze durch Umwandlung bestehender Plätze in Kindergärten geschaffen werden können. Dieses wird nicht in allen Gemeinden durch weniger nachwachsende Kinder zu erreichen sein. Deshalb wird es erforderlich sein, durch eine effektivere Organisation in den vorhandenen Einrichtungen diese Plätze zu schaffen. Die für diese Neuorganisation notwendigen Kosten müssen förderfähig sein, da ohne sie die gewünschten Effekte nicht zu erreichen sind. Es wird deshalb in der Ziff. 5.1 des Richtlinienentwurfes folgender Satz 4 vorgeschlagen:

„Zu den Investitionen im Sinne dieser Richtlinie gehören auch die notwendigen Kosten für Organisationsentwicklungsmaßnahmen, die dazu führen, dass in bestehenden Einrichtungen durch Umwandlung bestehender Plätze dauerhaft zusätzliche Krippenplätze geschaffen werden."

2.6 Zu Ziffer 6
Sonstige Zuwendungsbestimmungen werden gem. Ziffer 6.1 Investitionsvorhaben nach Ziffer 2 Nr. 1 bis 3 gefördert, die ab Zustimmung der Länder zur Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung" am 18.10.2007 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages.

In etlichen Fällen dürften bereits Planungsaufträge (vor dem 18.10.2007) erteilt worden sein, wobei jedoch der Baubeginn nicht vor dem 18.10.2007 erfolgt ist und die Fertigstellung in 2008/2009 zu erwarten ist. Die dadurch entstehenden neuen Plätze für U3-Kinder müssten auch förderfähig sein, sofern diese in der Bedarfsplanung enthalten sind. Diese Plätze fließen schließlich in die Gesamtzahl neu geschaffener Plätze mit ein. Es wird um eine klare Regelung gebeten, zumal bereits diesbezügliche Anfragen vorliegen und weitere zu erwarten sind.

Die in Ziffer 5.1 Nrn. 1 bis 3 genannten Förderungshöchstbeträge, insbesondere Nrn. 2 und 3, für Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen sowie Erwerb von Gebäuden einschließlich nachfolgendem Umbau zu Kindertageseinrichtungen in Höhe von 13.000 EUR je Platz und für Neubaumaßnahmen (selbstständig nutzbare Bauwerke mit eigenen technischen Anlagen) in Höhe von 15.500 EUR je Platz dürften die tatsächlich entstehenden Kosten vermutlich bei weitem nicht erreichen, so dass es eine besondere Härte bedeuten würde, wenn bereits in der Planung befindliche Vorhaben nicht nach der Richtlinie gefördert werden könnten.

2.7 Zu Ziffer 7
Die gem. Ziffer 7.3 geregelte Verzinsung von Mitteln, sofern diese früher als erforderlich abgerufen oder nicht zweckentsprechend verwendet werden, für problematisch erachtet. Auf Mittel bis zur Höhe der durchschnittlichen jährlichen Tranchen, d.h. 1/3 des bis 2010 für den Kreis Segeberg sich ergebenden Verfügungsrahmens von 4,811 Mio. EUR, d.h. für rd. 1,6 Mio. EUR/Jahr, sollten keine Zinsen erhoben werden. Die Rückabwicklung nicht zweckentsprechender Mittel dürfte bereits einen erheblichen Aufwand verursachen.

3. Sonstige Anmerkungen

Wir weisen ausdrücklich auf Besonderheiten hin, die die Stadt Norderstedt als "große kreisangehörige Stadt" betreffen.

Für die Stadt Norderstedt als große kreisangehörige Stadt und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss klar definiert werden, wer die Zuwendungen gewährt. In Ziffer 7.1 ist "von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe" die Rede. Die Stadt Norderstedt hat uns bestätigt, dass sie mit der Regelung, dass der Kreis die Zuwendung gewährt, gut leben könnte.

Zu weiterführenden Gesprächen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Kurt Rohde